

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
Per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Wien, 22.10.2024

Stellungnahme zur Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 und zur § 27-Meldeverordnung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Fachhochschule des BFI Wien bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 und der § 27-Meldeverordnung 2024. Wir schließen uns in unserer Stellungnahme den Ausführungen der FHK, die diesem Schreiben beiliegen, vollinhaltlich an.

Wir ersuchen um Berücksichtigung und entsprechende Adaptierung des vorgelegten Entwurfs.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.ª Eva Schiessl-Foggensteiner
Geschäftsführerin

Anlage: FHK-Stellungnahme zur Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 und zur § 27-Meldeverordnung 2024

An die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
Per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Wien, am 22.10.2024

FHK-Stellungnahme zur Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 und zur § 27-Meldeverordnung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung der Entwürfe der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 und der § 27-Meldeverordnung 2024.

Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung

Eingangs möchten wir unsere Forderung nach einer Abschaffung der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen bekräftigen. Fachhochschulen verfügen über langjährige, umfassende Expertise in der Entwicklung von Studiengängen und über zertifizierte hochschulische Qualitätssysteme. Die Akkreditierung neuer Studiengänge ist nicht mehr zeitgemäß und verunmöglicht es, rasch und flexibel auf die Anforderungen der Wissenschaft, der Arbeitswelt und der Gesellschaft reagieren zu können. Zumal die ex ante-Prüfung von Studiengängen wenig Aussagekraft über ihre qualitätvolle Entwicklung hat. Ein Abbau dieser bürokratischen Hürde ist dringend geboten.

Gleichwohl wollen wir uns dem Prozess einer Weiterentwicklung der Akkreditierungsverordnung nicht verschließen und beziehen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Zwischen den Textierungen des ausgesandten Verordnungsentwurfs und der Textgegenüberstellung bestehen geringfügige Abweichungen an einigen Stellen. Die folgenden Anmerkungen haben den Verordnungsentwurf als Ausgangspunkt.

Grundsätzlich begrüßt die FHK die in einigen Bestimmungen vorgenommenen Präzisierungen. Begrüßt wird auch der Versuch, das Verfahren zur Akkreditierung von FH-Studiengängen zu verschlanken. Leider wurde die weitgehende Überlappung von Prüfbereichen des Audit-Verfahrens und der Programmakkreditierung nicht beseitigt. So kommt es weiterhin zu einer

permanenten Auditierung der Fachhochschulen im Rahmen der Programmakkreditierung, weil institutionell auditierte Bereiche im Rahmen jedes Verfahrens der Programmakkreditierung erneut geprüft werden. Die Hauptverantwortung der Hochschulen für die Sicherung und Entwicklung der Qualität ihrer Studiengänge (vgl. „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“) ist damit nicht gegeben.

Zu § 2 Abs 7: Begriffsbestimmungen

- Wir begrüßen die **flexiblere Regelung** zur Erfüllung der Kriterien. Damit kann eine hervorragende Erfüllung einzelner Kriterien die nicht vollständige Erfüllung anderer Kriterien kompensieren.

Zu § 3 Abs 1: Antrag

- Wir begrüßen die Anpassung an die zeitgemäße Form der Einbringung von Anträgen, indem auf die Vorlage von **ausgedruckten Papierversionen verzichtet** wird.

Zu § 3 Abs 7

- Die Weiterleitung eines Antrags an **Sachverständige des Bundesministeriums für Gesundheit** erst nach Abschluss der Prüfung auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit bewirkt unnötige Verzögerungen des Verfahrens. Vollständigkeit und formale Richtigkeit können auch parallel zur Weiterleitung geprüft werden. Sollte eine frühere Einbindung der GutachterInnen nicht gewünscht sein, bietet sich als Alternative eine zwei- bis maximal dreiwöchige Frist an, innerhalb welcher die Prüfung auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit abzuschließen ist.

Zu § 3 Abs 11

- Eine **Finanzierungszusage** ist nicht immer mit dem Antrag beizubringen. Der Vorschlag geht dahin, dass eine solche bis spätestens zu jener Boardsitzung nachgereicht werden kann, in der über den Antrag entschieden wird.

Zu § 4 Abs 1: Vorgangsweise

- Mit der **Flexibilisierung von Akkreditierungsverfahren** folgt das Board der AQ Austria den tatsächlichen Verfahrensnöwendigkeiten und verzichtet auf eine nicht nötige Aufblähung von Verfahren.

Zu § 4 Abs 4

- Bisher war geregelt, dass bei Anträgen auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung sich das **Verfahren auf jene Kriterien** gem. §§ 15 - 19 erstreckt, auf die die **jeweilige Änderung eine Auswirkung** hat. Von dieser Verpflichtung ist nur noch eine Kann-Bestimmung in § 4 Abs 1 geblieben. Es wird angeregt, die bisher herrschende Klarheit in dieser Frage wieder herzustellen.

Zu § 5 Abs 1: Gutachterinnen und Gutachter

- Die Gutachter:innen müssen **mit den spezifischen Aufgabenstellungen des österreichischen FH-Sektors vertraut** sein. In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass internationale Peers die in Abs 1 genannten Kompetenzfelder gut abgedeckt haben, sich auf die Spezifika des österreichischen FH-Sektors aber nicht vorbereitet haben oder nicht vorbereitet wurden. Um Fehlurteile zu vermeiden,

regen wir eine Erweiterung um dieses Kompetenzfeld an. Von der AQ Austria ist zu gewährleisten, dass die Gutachter:innen über die erforderlichen Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen des österreichischen FH-Sektors verfügen.

Zu § 5 Abs 4 Z 2:

- Wir regen eine Präzisierung dahingehend an, dass als Befangenheitsgrund auf die „Beteiligung an Bewerbungsverfahren **als BewerberIn ...**“ eingeschränkt wird. In der derzeitigen Fassung könnte auch eine Beteiligung an Bewerbungsverfahren als Mitglied einer Auswahlkommission Befangenheit auslösen. Wohl nicht gemeint dürfte die Bewerbung von InteressentInnen um einen Studienplatz sein.

Zu § 5 Abs 5:

- Im Sinne der Beschleunigung von Verfahren sollte im ersten Satz ein **maximaler Zeitraum** angegeben werden, der **zwischen der Einreichung eines vollständigen und formal richtigen Antrags und der Information der antragstellenden Institution** über Gutachter:innen durch die Geschäftsstelle vergehen darf.
- Generell sollte nach Einlangen eines Antrags zwischen der Geschäftsstelle der AQ Austria und der beantragenden Institution ein **Projektplan mit einem verbindlichen Zeitraaster** abgestimmt werden.

Zu § 6: Vor-Ort-Besuch

- Angeregt wird ein **Resümee** durch die Gutachter:innen **zum Abschluss des Vor-Ort-Besuchs**. Dabei geht es nicht um die Vorwegnahme der Inhalte eines Gutachtens, sondern um den Abgleich, ob alle Fragen ausreichend geklärt werden konnten.

Zu § 6 Abs 1 Z 1 und 2

- Die Formulierungen in Z 1 Und Z 2 widersprechen einander. Gemäß Z 1 benennt die AQ Austria die relevanten Vertreterinnen und/oder Vertreter der antragstellenden Institution, gemäß Z 2 tut dies die antragstellende Institution. Der bisherigen Praxis folgend hat die AQ Austria die Gruppen bzw. Anzahl der Vertreter:innen definiert, die Auswahl der konkreten Personen hat die Institution vorgenommen. Dies sollte in der gegenständlichen Verordnung so präzisiert werden.

§ 7: Gutachten

- Eine **Frist** für die Vorlage des Gutachtens sollte festgelegt werden. Diese sollte bei Verfahren mit Vor-Ort-Besuch ab diesem zu laufen beginnen, bei Verfahren ohne diesen Schritt ab Bekanntgabe der GutachterInnen.

§ 8: Stellungnahme

- Um die Möglichkeit der **Zurückziehung eines Antrags** zu eröffnen, schlagen wir die Einfügung folgenden Satzes vor: „Für die antragstellende Institution besteht die Möglichkeit, einen bereits eingebrachten Antrag bis zur Ausstellung des Bescheids zurückzuziehen“. Voraussetzung dafür ist eine Information der antragstellenden Institution über das Ergebnis der Boardsitzung.

§ 9: Entscheidung und Bescheid

- Die in Abs 5 angeführten **Bescheidinhalte** Organisationsform und verwendete Sprache sind in § 23 Abs 6 HS-QSG nicht angeführt, haben somit keine gesetzliche Deckung. Diese sind daher konsequenterweise **zu streichen**.

§ 10: Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

- In der Textgegenüberstellung ist die **Wortfolge** „endgültige Gutachten (einschließlich Name und Institution der Gutachterinnen und/oder Gutachter)“ **gestrichen**. Da diese Streichung bis auf das Wort „endgültige“ im Verordnungstext nicht vorgenommen worden ist, gehen wir von einem Redaktionsversehen aus. Der Verordnungstext in der vorgelegten Version wird als adäquat angesehen.

§ 15 Abs 1: Kriterien für die institutionelle Erstakkreditierung

- In Z 5 wird die Ergänzung „die Verbindung von angewandter Forschung **& Entwicklung** und Lehre“ angeregt.

§ 15 Abs 5 Z 3 lit a

- Es ist unklar, wie ein Curriculum die **Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung** berücksichtigen soll. Eine Formulierung „... steht in Verbindung zu den Feldern der angewandten Forschung und Entwicklung der Institution und berücksichtigt die Anforderungen der definierten beruflichen Tätigkeitsfelder“ wäre sachgerechter.

§ 15 Abs 5 Z 7

- In die Verfahren zur Anerkennung sollten auch **non-formal erworbene Kompetenzen** aufgenommen werden. Gleiches gilt für § 17 Abs 2 Z 7.

§ 15 Abs 8 Z 1 lit b

- Die Anregung ergeht, die **Wortfolge** „zur Unterstützung des wissenschaftlichen Personals“ zu **streichen**. In der vorliegenden Fassung wäre nur nicht-wissenschaftliches Personal berührt, das wissenschaftliches Personal unterstützt. Diese direkte Unterstützung ist z.B. bei im Facility Management beschäftigten Personen nicht direkt gegeben. Umgekehrt muss nicht jede Person aus dem wissenschaftlichen Personal durch nicht-wissenschaftliches Personal unterstützt werden. Diese Anpassung regen wir auch in § 16 Abs 7 Z 1 lit b an.

§ 15 Abs 9

- Die in Abs 9 erhobene Forderung nach einem Finanzierungsplan für 6 Jahre kann nur erfüllt werden, wenn **Förderverträge bei der Akkreditierung einer Institution auf 6 statt auf 5 Jahre** ausgestellt werden.

§ 16 Abs 7 Z 5 lit c

- Die Forderung, dass zumindest zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch **qualifizierte Personen des Entwicklungsteams** im Fachhochschul-Studiengang zu lehren haben, ist zum Zeitpunkt der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung nicht immer umzusetzen. Stattdessen sollte eine Verpflichtung eingeführt werden, dass bei Ausscheiden diese Personen durch vergleichbar qualifizierte ersetzt werden bzw. nicht starr auf das ursprüngliche Entwicklungsteam referenziert werden (es

könnte in der Zwischenzeit eine interne Weiterentwicklung mit einem anderen Team erfolgt sein).

§ 17 Abs 4, letzter Satz

- In einem derartig frühen Verfahrensstadium wird möglicherweise noch keine Studiengangsleitung bestellt sein. Für diese Fälle wird daher angeregt, anstelle des Lebenslaufs eine vorgesehene **Stellenausschreibung** beizulegen.

§ 19 Abs 3 Z 1

- Ein **definierter Prozess für die Akquise** von kooperierenden Hochschulen erscheint zu formalisiert. Die Akquise kann über viele Wege erfolgen. Wir regen daher die Formulierung an „die Auswahl von kooperierenden Hochschulen auf Basis nachvollziehbarer Kriterien erfolgt“.

§ 20: Inkrafttreten

- Rechtssystematisch erscheint eine Beurteilung von Anträgen, die ab 01.07.2024 eingebracht wurden, auf Basis einer erst zu erlassenden Verordnung problematisch. Die **Rechtssicherheit** ist **nicht gegeben**, wenn Antragstellern die Beurteilungsgrundlagen für den Antrag nicht im Vorhinein bekannt sind. Verfahren ohne Vor-Ort-Besuch sind auch auf Basis der geltenden Verordnung möglich.

Wir ersuchen um Beseitigung folgender Redaktionsversehen:

§ 4 Abs 1

Es müsste im 3. Satz heißen „... das Begutachtungsverfahren auf eine Auswahl von Kriterien **gemäß § 15ff** fokussieren“.

§ 4 Abs 3

Im ersten Satz müsste es heißen „Bei gleichzeitiger Einreichung von mehreren Anträgen auf Programmakkreditierung und/oder Änderung der institutionellen Akkreditierung und/oder“.

§ 5 Abs 1 Z 4

Es müsste heißen „berufliche Tätigkeit in einem für das Studienangebot der Fachhochschule relevanten Berufsfeld;“

§ 14 Abs 1

Im Absatz beginnend mit „Für § 14 Abs 1 Z 3 gilt“ müsste es in der dritten Zeile heißen „... bedarf eine Änderung gemäß Z 3 keiner Änderung“.

§ 15 Abs 7 Z 1 lit b

Es müsste heißen „Aussagen zur Gewährleistung“.

§ 15 Abs 9 Z 1

Im letzten Satz vor lit a sollte es heißen „... kalkulatorisch nachvollziehbar und plausibel begründet **jedenfalls** auf die folgenden Aspekte“.

§ 16 Abs 4 Z 2

Im ersten Satz müsste es heißen „... wie mit dem etablierten, in das strategische Hochschulmanagement eingebundenen Qualitätsmanagementsystem,“.

§ 16 Abs 6 Z 1

Es müsste heißen „... welche strategischen Ziele und Schwerpunkte des Plans“.

§ 16 Abs 6 Z 2

Im ersten Satz müsste es heißen „... der mit den im Entwicklungsplan festgelegten Schwerpunkten konsistent ist....“.

§ 16 Abs 8 Z 1

Es müsste heißen „... welche Abweichungen in der Finanzplanung“ und weiter im Satz sollte es heißen „... begründet nachvollziehbar und plausibel“.

§ 16 Abs 8 Z 2

Im Satz nach lit c müsste es heißen „... sind dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung“.

§ 27-Meldeverordnung

Wir ersuchen um Beseitigung folgender Redaktionsversehen:

§ 9 Abs 2

Es müsste im 2. Satz heißen „Er ist von deren gesetzlicher Vertreterin“.

§ 21 Abs 2

Die Aufzählung müsste nach Z 3 mit **Z 4ff** fortgesetzt werden.

Hochachtungsvoll



Mag.^a Ulrike Prommer
Präsidentin



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär